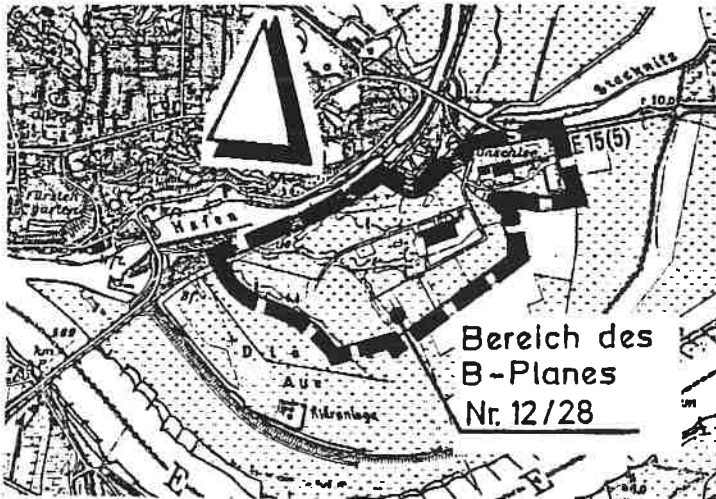


### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 12/28 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet (Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen)

Der Bereich umfaßt die seit 1962 als Industriegebiet ausgebaut Fläche der Flur II Gemarkung Lauenburg/Elbe in den Aue- und Söllerwiesen, umgrenzt von dem Bahnkörper der „Deutschen Bundesbahn“ LG/HL im Norden, der Gemarkungsgrenze zu Lanze im Nordosten, im Osten und Süden, der Flurgrenze zur Flur 12 (Entwässerungsgraben) im Westen.



Für den von der Stadtvertretung in der Sitzung am 18. März 1986 als Satzung und mit dem Satzungsergänzungsbeschuß vom 26. September 1989 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 12/28 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet (Industriegebiet Aue- und Söllerwiesen), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Baugesetzbuch durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 19. November 1987 - Az. III/61 - 1/21 - 083.12/28 - nach § 11 (3) Satz 1 BauGB auf die Verletzung der Rechtsvorschriften hingewiesen; außerdem wurde um Beachtung von Hinweisen gebeten. Mit der Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 22. Februar 1990 - Az.: 610/61.702 - 0836.12/28 - wurde bestätigt, daß die in obiger Verfügung geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind und die Hinweise berücksichtigt wurden. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 6, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 15. März 1990  
Stadt Lauenburg/Elbe  
in Vertretung gez. Schumacher - Der Magistrat -  
Erster Stadtrat



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Stadt Lauenburg/Elbe Lauenburg/Elbe, d. 23. 3. 1990

Der Magistrat i. R. Petersdorf